

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

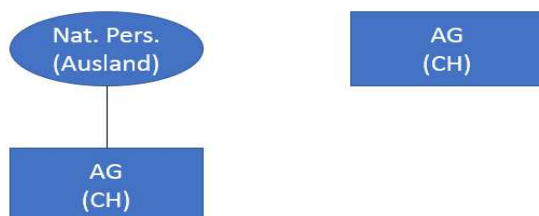
VERRECHNUNGSSTEUERRISIKEN BEIM KAUF UND VERKAUF VON SCHWEIZER UNTERNEHMEN, DIE VON AUSLÄNDISCHEN PERSONEN GEHALTEN SIND

Mit diesem Artikel möchten wir Sie über mögliche Risiken in Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer informieren, die sich aus dem Kauf von Firmen mit Sitz in der Schweiz ergeben können, die im Besitz von ausländischen Personen sind.

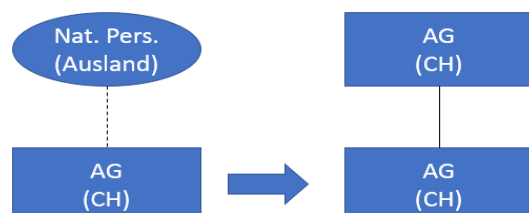
Beim Kauf und Verkauf von Schweizer Firmen und nachfolgenden Dividendenausschüttungen prüft die ESTV, ob durch die Transaktion eine Verbesserung im Hinblick auf die Sockelsteuer der Verrechnungssteuer erreicht wurde. Im Fokus stehen vor allem drei Tatbestände: die Altreservenpraxis, die stellvertretende Liquidation und die internationale Transponierung.

In einem jüngst bearbeiteten Fall ging es um den Erwerb einer Schweizer Firma im Besitz einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland durch eine schweizerische Gesellschaft. Der Zweck dieses Erwerbs war die Integration der Geschäftsaktivitäten dieser ausländisch gehaltenen Firma mit dem bestehenden Geschäft der Schweizer Unternehmung. Aus diesem Grund war zudem eine anschliessende Fusion (Tochterabsorption) zwischen den zwei Gesellschaften geplant.

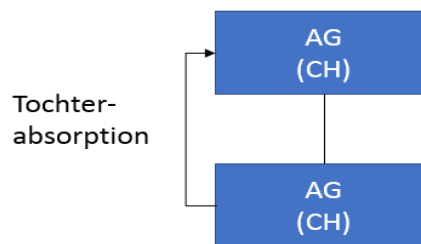
1: Status Quo



2: Erwerb durch Schweizer Unternehmung



3: Fusion durch Tochterabsorption.



Aufgrund der Verringerung der residualen Sockelsteuer von 15% auf 0% bestanden das Risiko der Altreservenpraxis und der stellvertretenden Liquidation.

Die Altreservenpraxis greift bei gruppeninternen Umstrukturierungen oder Verkauf an unabhängige Dritte, während eine stellvertretende Liquidation u.a. dann vorliegt, falls das echte wirtschaftliche Ziel bei der Veräusserung einer Gesellschaft im Erwerb bestimmter Vermögenswerte liegt und nicht im Erwerb der Gesellschaft selbst (Asset Deal anstatt Share Deal). Eine solche kann in der Praxis insbesondere dann vorliegen, wenn die erworbene Gesellschaft kurze Zeit nach dem Erwerb fusioniert wird.

Aufgrund der Altreservenpraxis wird die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an den neuen Eigentümer (teil-)verweigert. Der Betrag der Verweigerung entspricht dem Anteil der nicht betriebsnotwendigen Mittel des gesamten Konzerns an den ausschüttungsfähigen Reserven der übernommenen Obergesellschaft im Zeitpunkt des Verkaufes, multipliziert mit dem %-Satz der Verbesserung der residualen Verrechnungssteuer; im besten Fall von 15% (auf 0%); im schlechtesten Fall von 35% (auf 0%).

Wird hingegen eine stellvertretende Liquidation festgestellt, dann wird die Rückerstattung im Betrag der gesamten vorhandenen offenen und stillen Reserven sowie des potenziellen Goodwills im Zeitpunkt der Veräusserung im Umfang dessen verwei-

gert, was der Verbesserung der residualen Verrechnungssteuerlast entspricht; im Besten Fall von 15% (auf 0%); im schlechtesten Fall von 35% (auf 0%).

Ein wichtiger Praxispunkt ist, dass bei Vorliegen von Altreserven oder einer stellvertretenden Liquidation keine Heilung durch Zeitablauf bzw. keine nachträgliche Verbesserung möglich ist, d.h. die notwendigen Schritte zur Abwendung bzw. Reduktion der Steuerfolgen müssen schon vor dem Verkauf vorgenommen werden.

In dem uns vorliegenden Fall konnten die Folgen der Altreserven vermindert werden, indem mit nicht betriebsnotwendigen Mitteln eine Kapitalherabsetzung des Nennwerts erfolgte. Es ist empfehlenswert, die Gefahr einer stellvertretenden Liquidation durch Absprache mit der ESTV abzuwenden.

Da die stellvertretende Liquidation einen Tatbestand der Steuerumgehung darstellt, müssen allfällige ausreichende wirtschaftliche Motive für die Fusion berücksichtigt werden. Dies folgt dem Prinzip, dass eine Steuerumgehung nur dann vorliegen kann, wenn die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich getroffen wurde, d.h. lediglich in der Absicht Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären. Im Grundsatz darf eine Gesellschaft nicht gezwungen werden, die für sie ungünstigste Alternative zu wählen, sofern die Absicht im Zeitpunkt des Erwerbs der Gesellschaft nicht steuerlich motiviert war. Die Planung von solchen grenzüberschreitenden Käufen von Unternehmungen erfordert eine minutiöse Vorbereitung, da es nicht immer möglich sein wird, nachträglich korrektive Massnahmen zu treffen.

Sollten Sie planen, Unternehmungen von ausländischen Personen zu erwerben, dann stehen wir Ihnen gerne für eine steuerliche Beurteilung zur Verfügung.

Mai 2019

Seite 2/2